

## **Stellungnahme des DVBS zum Entwurf des dritten Gesetzes zur Änderung des Hess. Landesblindengeldgesetzes**

**Aktenzeichen IV5 50z3600-0002/2007/18**

Anhörung der kommunalen Spitzenverbände,  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
und der Verbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit dankend den Eingang Ihres Anhörungsschreibens mit den  
Unterlagen zum geplanten dritten Gesetz zur Änderung des Hess. Landesblindengeldgesetzes.

Da die Änderungen im Wesentlichen eine redaktionelle Überarbeitung bzw. eine  
gesetzliche Festschreibung der bisher schon geübten und in der Rechtsprechung  
anerkannten Verwaltungspraxis betreffen, möchten wir unsere Stellungnahme auf die  
folgenden Punkte beschränken:

### **Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1):**

Die Streichung dieser Vorschrift wird ausdrücklich begrüßt. Ein genereller Ausschluss  
dieses Personenkreises vom Anwendungsbereich des Landesblindengeldgesetzes  
und damit auch ggf. von entsprechenden Aufstockungsleistungen widerspricht in der  
Tat dem Gleichbehandlungsgebot.

### **Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4):**

Gegen die Schaffung einer nach der Rechtsprechung erforderlichen gesetzlichen  
Grundlage für eine Überleitung vorrangiger Ansprüche des Blindengeldbeziehers auf  
den Leistungsträger zur Wiederherstellung des Nachrangverhältnisses bestehen  
grundsätzlich keine Bedenken. Wir haben jedoch erhebliche Zweifel an der  
praktischen Relevanz einer solchen Vorschrift und regen deshalb an, vor deren  
Einführung beim LWV zu klären, in wie vielen Fällen in der Vergangenheit eine  
Überleitung in Betracht gekommen wäre.

**Stellungnahme  
zum dritten Änderungsgesetz zum Hess. Landesblindengeldgesetz**

**Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9):**

Wir appellieren an den Landesgesetzgeber, von einer weiteren Befristung dieses Gesetzes abzusehen. Er würde damit ein eindeutiges und beruhigendes Signal für die Allgemeinheit und insbesondere für die Leistungsbezieher setzen, dass in Hessen das Landesblindengeld nicht zur Disposition steht. Notwendige Anpassungen und Evaluierungen lassen sich ebenso gut, aber ohne Zeitdruck auch im allgemeinen Gesetzesänderungsverfahren verwirklichen.

25. Juni 2019

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Bruchmüller  
2. Vorsitzender des DVBS